

6/SN-385/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5/Zi 512, Telefon 533 63 35, 533 62 98Bundesministerium für
Unterricht und KunstMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	31
Datum:	6. MAI 1994
Verteilt	6. 5. 94

St. Ulmer

Wien, am 04. MAI 1994
Dkfm. Ska/Ma/399/94

**Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die
Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse
für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden
anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horte und Er-
zieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für
Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; Begutachtungsverfahren**

zu Zl. 13.358/1-III/2/94 vom 30. März 1994

Gegen den vorliegenden Novellierungsentwurf bestehen inhaltlich keine Einwände, da es sich im wesentlichen bloß um formale Anpassungen handelt und keine substantiellen Neuerungen enthalten sind. Die eigentliche Problematik liegt in der Einschränkung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf Kindergärten, Horte und Schülerheime. Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches auf die verschiedenen Institutionen der Jugendwohlfahrt (insbesondere Landesjugendheime u.ä. Einrichtungen) - zumindest insofern die öffentl. Hand Träger dieser Institutionen ist - wäre unbedingt notwendig. Gerade angesichts der wachsenden Zahl verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher muß sichergestellt werden, daß durch fachlich entsprechend qualifiziertes Personal auch in diesen gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Einrichtungen pädagogisch zielführende Arbeit geleistet wird. U.E. ist diese fachliche Qualifikation nur dann gewährleistet, wenn von den anzustellenden Erziehern (Sozialpädagogen) eine Reife- und Befähigungsprüfung bzw. Befähigungsprüfung für Erzieher im Sinne des SCHOG als Befähigungsnachweis verlangt wird.

Mit freundlichen Grüßen
für die Bundessektion 14

Dkfm. Mag. Helmut Skala eh.
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: